

# **Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V.**

## **§ 1**

1. Der Vorstand stellt für den Verein einen Geschäftsführer ein.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte auftragsgemäß nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

Er kann einzelne Aufgaben delegieren.

Als laufende Geschäfte gelten:

- Bearbeitung aller des Vereins betreffenden Vorgänge und Angelegenheiten,
- die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen und Versammlungen sowie der Tagesordnung der Organe des Vereins
- Erstellung des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- Anweisungsbefugnis im Rahmen des geltenden Haushaltsplans,
- Leitung und Überwachung sowie Betreuung und Beratung sämtlicher Einrichtungen des Vereins
- Er ist besonders verantwortlich für den zweckdienlichen Erhalt der bestehenden Einrichtungen, der Gebäude und des Inventars,
- Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Projekte, Bauvorhaben und dgl. im Einverständnis mit dem Vorstand,
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.

## **§2**

1. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins
2. Einstellungen und Kündigungen von Einrichtungsleitern erfolgen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführer ist in seiner Geschäftsordnung dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§3**

1. Für den Geschäftsführer wird vom Vorstand ein Stellvertreter bestimmt.
2. Der Geschäftsführer hat Vorschlagsrecht.
3. Der Stellvertreter hat im Falle der Verhinderung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

## **§4**

1. Der Geschäftsführer führt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen.
2. Der Vorstand kann sich einzelne Angelegenheiten zur Erledigung selbst vorbehalten.

## **§5**

1. Der Geschäftsführer hat dem 1. Vorsitzenden über alle wesentlichen Vorkommnisse und Vorgänge regelmäßig – auch außerhalb der Vorstandssitzungen - zu berichten. Bei besonderen Vorkommnissen ist der 1. Vorsitzende unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der 1. Vorsitzende erhält von wichtigen Schreiben Durchschläge zur Kenntnis.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2007 genehmigt.